



**DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE**  
Zentralverband

# **Fragen- und Antwortenkatalog**

**zu**

# **Rundfunk- und GEMA-Gebühren**

**Stand: November 2006**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Fragen- und Antwortenkatalog zu Rundfunkgebühren .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Vorbemerkungen .....</b>	<b>1</b>
1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert das Rundfunkgebührenrecht? .....	1
2. Was sind Landesrundfunkanstalten und welche Rechte haben sie? .....	1
3. Was ist die GEZ und welche Hauptaufgaben hat die GEZ? .....	1
4. Wie hoch sind die jährlich durch die GEZ „eingetriebenen“ Rundfunkgebühren? .....	1
<b>II. Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
1. Wer gilt als Rundfunkteilnehmer? .....	2
2. Wann wird ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten? .....	2
3. Welche Geräte unterliegen der Gebührenpflicht bzw. was sind Rundfunkempfangsgeräte? .....	2
4. Wann beginnt und wann endet die Rundfunkgebührenpflicht? .....	2
5. Wie hoch sind die monatlichen Rundfunkgebühren? .....	3
<b>III. Verfahrensfragen .....</b>	<b>3</b>
1. Wieso erhält man Infoschreiben von der GEZ trotz Anmeldung? .....	3
2. Wie sollte man sich verhalten, wenn die GEZ einem Betrieb ein solches Infoschreiben zusendet? .....	3
3. Wie werden Rundfunkempfangsgeräte abgemeldet (keine rückwirkende Abmeldung)? .....	4
4. Wann verjähren GEZ- bzw. Rundfunkgebühren? .....	4
a) Wann verjährt der Rundfunkgebührenanspruch der GEZ bzw. LRFA? .....	4
aa) Alte Rechtslage .....	5
bb) Neue Rechtslage .....	5
cc) Anwendbares Recht .....	6
b) Wann verjährt der Erstattungsanspruch des Rundfunkteilnehmers für zuviel gezahlte Rundfunkgebühren? .....	6
5. Wer trägt die Beweislast für das Vorliegen der Gebührenpflicht? .....	6
a) Wer trägt die Beweislast für das „zum Empfang Bereithalten“ eines Rundfunkgerätes? .....	6
b) Wen trifft die Beweislast für die ausschließlich private Nutzung im Rahmen der Zweitgerätebefreiung? .....	7
6. Was sollte man bei einer unrechtmäßigen Gebührenforderung seitens der GEZ machen? .....	8
a) Kontrolle: Ergeht die Zahlungsaufforderung in Bescheidform .....	8
b) Mögliche Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid .....	8
<b>IV. Gebührenpflichtige Sachverhalte, insbesondere im Kfz-Gewerbe .....</b>	<b>9</b>
1. Muss jedes Rundfunkgerät angemeldet werden – privat oder im Unternehmen? .....	9
a) Grundsatz .....	9
b) Zweitgerätebefreiung .....	9
c) Was ist die Händlergebühr? .....	9
d) Welche Empfangsgeräte sind von der Händlergebühr erfasst? .....	10

2.	Sind Autoradios, die in nicht zugelassenen Neu- und Gebrauchtwagen eingebaut sind, von der Händlergebühr umfasst? .....	10
3.	Gilt eine Händlergebühr für alle Betriebsgrundstücke des Kfz-Händlers? .....	10
4.	Sind Vorführgewagen von der Händlergebühr erfasst oder unterliegen sie jeweils einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht?.....	11
5.	Muss eine zusätzliche Gebühr für Autoradios gezahlt werden, die sich in zu reparierenden Kundenfahrzeugen befinden?.....	11
6.	Besteht für die von dem Kfz-Betrieb bereitgehaltenen „roten Nummern“ eine Rundfunkgebührenpflicht? .....	12
	a) Auffassung der LRFA .....	12
	b) Auffassung des ZDK.....	12
	c) Weiteres Vorgehen.....	14
7.	Sind Autoradios in Fahrzeugen mit Tageszulassungen gebührenpflichtig oder auch von der Händlergebühr mit umfasst? .....	14
8.	Muss für ein Autoradio im Privatfahrzeug des Firmeninhabers oder seiner Arbeitnehmer eine zusätzliche Radio-Rundfunkgebühr gezahlt werden? .....	14
9.	Unterliegen Navigationsgeräte in Firmen- und Vorführgewagen einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht? .....	15
	a) Reines Navigationsgerät.....	15
	b) Navigationsgerät mit einem eingebauten Radio-Empfangsteil .....	15
	c) Navigationsgerät mit einem eingebauten Radio und/oder TV-Empfangsteil..	15
10.	Sind mehrere Lautsprecher, die an einem Radiogerät angeschlossen sind, einzeln gebührenpflichtig? Was gilt für an einem Fernsehgerät angeschlossene weitere Monitore? .....	16
11.	Unterliegen Rundfunkempfangsgeräte (Radio oder Fernseher), die ein Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz „benutzt“, einer besonderen Gebührenpflicht? Wenn ja, wen trifft sie? .....	16
12.	Ist ein Fernsehgerät, das nur zum Abspielen von Videos oder DVDs des Herstellers benutzt wird, gesondert gebührenpflichtig?.....	17
13.	Muss für internetfähige Personalcomputer (Internet-PC) eine zusätzliche Rundfunkgebühr entrichtet werden?.....	17
<b>V.</b>	<b>Gebührenbeauftragte und ihre Befugnisse .....</b>	<b>18</b>
1.	Wer sind Gebührenbeauftragte und was machen sie? .....	18
2.	Welche Befugnisse haben Gebührenbeauftragte?.....	19
	a) Allgemeine Aufgaben und Befugnisse .....	19
	b) Haben Gebührenbeauftragte das Recht, Wohnungen und Firmengrundstück bzw. Gebäude zu betreten? .....	19
	c) Dürfen die Zulassungsbehörden Zulassungsdaten an die Gebührenbeauftragten herausgeben?.....	20
<b>B.</b>	<b>Fragen- und Antwortenkatalog zu GEMA-Gebühren.....</b>	<b>21</b>
1.	Was ist die GEMA? .....	21
2.	Was sind die Rechtsgrundlagen für die Gebühren, die die GEMA fordert? .....	21
3.	Wann entsteht eine GEMA-Gebühr? .....	21
4.	Welche Pflichten hat der Kfz-Betrieb gegenüber der GEMA? .....	21
5.	Welche genauen Werke werden von der GEMA für wen geschützt? .....	22
6.	Wie hoch ist die GEMA-Gebühr bzw. welche Tarife gibt es? .....	22

7. Wer erhält die Einnahmen der GEMA?.....	22
8. Wann wird ein Radio nur vorgeführt oder instand gesetzt und wann wird öffentlich Musik abgespielt?.....	22
9. Wie ist es zu werten, wenn in mehreren Ausstellungshallen oder Räumen Musik abgespielt wird? .....	23
10. Gibt es einen Unterschied, wenn Musik aus dem Radio oder von CD gespielt wird? .....	23
11. Entsteht eine GEMA-Gebühr, wenn Musik in der Werkstatt gehört wird, die auch in den Kundenbereich bzw. die Ausstellungshalle hinein ausstrahlt? .....	23
12. Wann verjähren GEMA-Gebühren? .....	23
13. Wer muss das Vorliegen des Vergütungsanspruches der GEMA beweisen? .....	23

## **A. Fragen und Antwortenkatalog zu Rundfunkgebühren**

### **I. Vorbemerkungen**

#### **1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert das Rundfunkgebührenrecht?**

Der Gesetzgeber hat im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) festgelegt, dass für die Benutzung von Rundfunkgeräten eine Gebühr zu erheben ist. Insoweit wird im RGebStV das „ob“ einer Gebührenerhebung geregelt. Die Höhe der Rundfunkgebühr wird dann im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgelegt. Beide Staatsverträge werden dann durch Ratifizierung der jeweiligen Länderparlamente zu geltendem Landesrecht. Der Wortlaut der von den Ländern ratifizierten Staatsverträge ist logischerweise in allen Bundesländern gleich. Da jedoch die Staatsverträge durch die Parlaments-Ratifizierung Landesrecht werden, gibt es zu auftauchenden Rechtsfragen keine bundeseinheitliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Vielmehr sind für Rechtsstreitigkeiten neben den Verwaltungsgerichten als oberste Instanz die jeweiligen Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Oberverwaltungsgerichte zuständig. Aus diesem Grund können zu Rechtsfragen des RGebStV in den einzelnen Ländern verschiedene Rechtsauffassungen in der Rechtsprechung vorherrschen.

#### **2. Was sind Landesrundfunkanstalten (LRFA) und welche Rechte haben sie?**

Die Ministerpräsidenten der Länder haben dann in den Landesrundfunkgesetzen oder im Falle von Mehr-Länderanstalten (MDR, NDR, SWR, rbb und ZDF) in Rundfunkstaatsverträgen die (Landes-)Rundfunkanstalten als Anstalten des öffentlichen Rechts gegründet und mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet. Das bedeutet, dass die LRFA für streitige Rechts- oder Verfahrensfragen zur Gebührenerhebung zuständig sind. Rechtsstreitigkeiten müssen also mit diesen und nicht mit der GEZ geklärt werden. Die Erhebung der Rundfunkgebühren ist dabei eine hoheitliche Tätigkeit, weshalb neben den speziellen rundfunkrechtlichen Vorschriften auch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens Anwendung finden. Als Beispiel können hier die Verwaltungsgerichtsordnung, die jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und deren Verwaltungsvollstreckungsgesetze genannt werden.

#### **3. Was ist die GEZ und welche Hauptaufgaben hat die GEZ?**

Die Rundfunkgebühr wird regelmäßig auch als sogenannte „GEZ-Gebühr“ bezeichnet. Diese Benennung gibt die Sachlage aber nicht ganz richtig wieder. Vielmehr ist die GEZ ihrem Wortlaut nach die **G**ebühre**e**inzugs**z**entrale für die Rundfunkgebühren. Insoweit haben sich nämlich die LRFA der ARD sowie das ZDF und Deutschlandradio zum Zweck des gemeinsamen Gebühreneinzuges zusammengeschlossen. Für diese Aufgabe haben sie die GEZ als Gemeinschaftseinrichtung gegründet. Die Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten ist dabei in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Insoweit hat die GEZ unter anderem folgende Hauptaufgaben:

- Pflege der Stammdaten für alle Rundfunkteilnehmer
- Betreuung angemeldeter und Gewinnung nicht angemeldeter Rundfunkteilnehmer
- Rechnungsstellung der jeweils fälligen Rundfunkgebühren und Einziehen der Gebühren
- Zahlungsüberwachung
- Erstellung von Auswertungen für die Rundfunkanstalten
- Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen

#### **4. Wie hoch sind die jährlich durch die GEZ „eingetriebenen“ Rundfunkgebühren?**

Im Jahr 2005 hat die GEZ Rundfunkgebühren (Gebühren für Radio und Fernsehen) in Höhe von 7,123 Mrd. € eingezogen.

## II. Grundlagen

### 1. Wer gilt als Rundfunkteilnehmer?

Nach § 1 Abs. 2 RGebStV gilt als Rundfunkteilnehmer derjenige, der ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Nach § 1 Abs. 3 RGebStV gibt es aber eine Besonderheit für Kraftfahrzeuge. Bei Rundfunkempfangsgeräten, die in Kfz eingebaut sind (regelmäßig Autoradios), gilt ausnahmsweise derjenige als Rundfunkteilnehmer, auf den das Kfz zugelassen ist. Soweit ein Fahrzeug noch nicht zugelassen ist, gilt der im Fahrzeugbrief eingetragene Halter des Fahrzeugs als Rundfunkteilnehmer.

### 2. Wann wird ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten?

Nach § 1 Abs. 2 S. 2 RGebStV wird ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangenen Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt empfangen werden können. Bei der Frage des „zum Empfang Bereithaltens“ kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang das Radio- bzw. Fernsehgerät tatsächlich genutzt wird. Unerheblich ist auch die Art, wie die Rundfunk- oder Fernsehsendung empfangen wird (z.B. über Antenne, Kabel, Satellit oder digital). Das Gleiche gilt für die Frage, ob der Rundfunkteilnehmer die Darbietungen der öffentlichen Programmanbieter tatsächlich nutzt oder nur die Fernseh- und Radioprogramme privater Anbieter konsumiert. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll im Übrigen auch der Besitz eines PCs mit Internetzugang als „zum Empfang bereithalten“ qualifiziert werden, weil für den PC-Nutzer insoweit die Möglichkeit besteht, Radio- und Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über das Internet zu verfolgen (weitere Ausführungen: s.u.).

### 3. Welche Geräte unterliegen der Gebührenpflicht bzw. was sind Rundfunkempfangsgeräte?

Gemäß § 1 Abs. 1 RGebStV versteht der Gesetzgeber unter Rundfunkempfangsgeräten technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hörbar- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind. Zu diesen Geräten, die Radio- und/oder Fernsehprogramme empfangen oder aufzeichnen können, gehören neben herkömmlichen **Fernsehern und Radiogeräten** (auch tragbare) auch **Radiowecker, Radiorecorder, Autoradios, PCs mit einer Radio- oder TV-Karte, Video- oder DVD-Recorder und Navigationsgeräte mit einem Radio- oder TV-Empfangsteil**. Rundfunkempfangsgeräte sind aber leider auch Lautsprecher und Monitore, soweit sie als gesonderte Hör- oder (Fern-)Sehstellen betrieben werden (vgl. zur Gebührenpflicht für Lautsprecher und Monitore auch Frage IV. Nr. 8).

PCs mit TV- oder Radio-Karte sind, wie vorstehend erwähnt, ohne Einschränkung gebührenpflichtig, da mit ihnen uneingeschränkt Radio- und Fernsehprogramme empfangen werden können. Etwas anderes gilt für PCs, die zwar keine TV- oder Radio-Karte besitzen, aber internetfähig sind. Bei ihnen regelt § 5 Abs. 3 RGebStV insoweit, dass auch für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (also Internet-PCs) eine zusätzliche Rundfunkgebühr erhoben wird, wenn nicht schon ein anderes Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Anwendung dieses Paragraphen und damit der Gebührenpflicht für Internet-PCs ist aber nur noch bis zum 31.12.2006 ausgesetzt. (Weitere Informationen vgl. Frage IV. Nr. 13)

### 4. Wann beginnt und wann endet die Rundfunkgebührenpflicht?

Der Beginn und das Ende der Gebührenpflicht sind in § 4 Abs. 1 und 2 RGebStV geregelt. Nach Abs. 1 beginnt die Rundfunkgebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Es wird bei der Gebührenpflicht leider nicht auf den Tag der Anmeldung abgestellt, so dass bei einer späteren Anmel-

dung, die zeitlich nach der Inbesitznahme eines Rundfunkempfangsgerätes erfolgt, größere Nachzahlungen drohen können. (Zur Verjährung von Rundfunkgebühren vgl. Frage III. Nr. 4)

Nach Abs. 2 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes endet, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der LRFA angezeigt wird. Ist ein Rundfunkgerät im Unternehmen nicht mehr vorhanden, sollte man es unverzüglich der LRFA anzeigen und damit abmelden. Denn rückwirkende Abmeldungen sind nicht möglich. Problematisch ist hier auch, dass der Rundfunkteilnehmer nachweisen muss, dass die Geräteabmeldung bei der GEZ oder der LRFA zugegangen ist, da dies eine sogenannte anspruchvernichtende Tatsache ist, die vom Anspruchsgegner bewiesen werden muss.

## **5. Wie hoch sind die monatlichen Rundfunkgebühren?**

Die monatlichen Rundfunkgebühren betragen für ein Radio 5,52 €. Diese Gebühr wird auch als sogenannte Grundgebühr bezeichnet. Besitzt der Rundfunkteilnehmer aber lediglich einen Fernseher, so ist hierfür eine Gebühr von 17,03 € fällig. Sind beim Rundfunkteilnehmer sowohl ein Radio als auch ein Fernseher vorhanden, erhöht sich die Gebühr nicht, sondern es bleibt bei der Gebührenhöhe von 17,03 €.

Die Rundfunkgebühr kann allerdings nicht monatlich gezahlt werden, sondern ist nach § 4 Abs. 3 RGebStV in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Allerdings ermöglicht es die GEZ den Rundfunkteilnehmern auch, die Gebühr im Voraus vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen. In der Regel wird aber kaum ein Teilnehmer die Gebühr im Voraus zahlen, da die Gebührenhöhe bei allen Zahlungsweisen gleich ist und ein Nachlass für eine Vorauszahlung nicht gewährt wird.

## **III. Verfahrensfragen**

### **1. Wieso erhält man Infoschreiben von der GEZ trotz Anmeldung?**

Wie unter der Frage I Nr. 3 dargestellt, ist es u.a. eine der Hauptaufgaben der GEZ, die Pflege der Stammdaten aller Rundfunkteilnehmer (z.B. Verarbeitung von Änderungsdaten), die Betreuung angemeldeter Rundfunkteilnehmer sowie die Gewinnung nicht angemeldeter Rundfunkteilnehmer. In diesem Zusammenhang werden nach Auskunft der GEZ Informationsschreiben versandt, weil sowohl bei Bürgern als auch Unternehmen Unklarheiten über den Umfang der Rundfunkgebührenpflicht bestehen. Um hierüber aufzuklären und um auf eine Anmeldepflicht für möglicherweise noch nicht angemeldete Geräte hinzuweisen, werden Informationsschreiben versandt. Diese Gewinnung neuer Teilnehmer soll im Interesse aller zahlenden Rundfunkteilnehmer geschehen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die GEZ möglicherweise manchmal die neue Anschrift eines Teilnehmers nicht kennt und bei der Prüfung des Adressmaterials ein neues Informationsschreiben versandt wird, wird unseres Erachtens die Gewinnung neuer Teilnehmer bzw. die Anmeldung weiterer Geräte die Hauptintention der Versendung von Infoschreiben sein. Mit Hilfe der Informationsschreiben sollen insbesondere auch Unternehmer psychisch unter Druck gesetzt werden und beim Erhalt eines solchen Schreibens über mögliche weitere anmeldepflichtige Geräte nachdenken.

### **2. Wie sollte man sich verhalten, wenn die GEZ einem Betrieb ein solches Infoschreiben zusendet?**

Hier stellt sich die Frage, ob der Betrieb zur Auskunft verpflichtet ist oder ob er dieses Schreiben ohne Reaktion in den Papierkorb werfen kann. Grundsätzlich gilt, dass ein Rundfunkteilnehmer zur Auskunft verpflichtet ist, wenn sich Änderungen bei den für die Rund-

funkgebührenpflichtigen wichtigen Daten ergeben haben. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der alle anmeldepflichtigen Rundfunkgeräte angemeldet hat, das Schreiben „getrost in den Papierkorb werfen kann“. Soweit sich aber Änderungen bei den gebührenpflichtigen Sachverhalten ergeben haben, ist er grundsätzlich zur Angabe seiner neuesten Daten verpflichtet.

Soweit ein Rundfunkteilnehmer auf Zusendung eines solchen Schreibens mehr als zweimal nicht reagiert, wird die Zusendung von Infoschreiben regelmäßig eingestellt. Relevanz könnte dieses Verhalten aber in den Fällen haben, in denen sich ein Rundfunkteilnehmer bzw. Kfz-Betrieb auf die Verjährung beruft. Insoweit verweigern die LRFA die Berufung auf die Verjährung regelmäßig mit dem Hinweis darauf, dass der Teilnehmer auf die Gebührenpflicht seiner Geräte hingewiesen wurde und sich deshalb nicht auf die Verjährung berufen kann. (Vgl. hierzu auch das Problem der unzulässigen Rechtsausübung bei der Verjährung von GEZ-Gebühren unter Frage III. Nr. 4.)

### **3. Wie werden Rundfunkempfangsgeräte abgemeldet (keine rückwirkende Abmeldung)?**

Wie schon erwähnt sollte ein nicht mehr vorhandenes Rundfunkgerät – für das man aber noch eine Gebühr zahlt – unverzüglich abgemeldet werden. Denn insoweit verweist auch § 3 Abs. 1 RGebStV darauf, dass das Ende des Bereithaltens eines Rundfunkgerätes unverzüglich anzuzeigen ist. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht mehr möglich und bereits gezahlte Gebühren sind dann unwiderruflich verloren. Die Abmeldung des Rundfunkgerätes ist der GEZ schriftlich und eigenhändig unterschrieben anzuzeigen. Eine telefonische Abmeldung reicht hier nicht aus. Eine Abmeldung per E-Mail ist insoweit nur möglich, wenn sie eine qualifizierte elektronische Signatur aufweist. Insoweit empfiehlt sich für die Abmeldung das Meldeformular der GEZ zu benutzen, welches entweder bei Banken und Sparkassen zu erhalten ist oder aber auf der Internetseite der GEZ ([www.gez.de](http://www.gez.de)) abgerufen werden kann.

Zudem fordert die GEZ, dass die Abmeldung im Rahmen der schriftlichen Anzeige auch zu begründen ist. Hier muss kurz dargestellt werden, aus welchen Gründen ein Rundfunkempfangsgerät nicht mehr zum Empfang bereitgehalten wird. Z.B. ist hier an die Unbrauchbarmachung des Antennenanschlusses bei einem nur zur Videovorführung benötigten Fernsehers (z.B. durch Verharzung) oder an die Zerstörung oder das Verschenken des Rundfunkempfangsgerätes zu denken. Diese Pflicht entnehmen die LRFA regelmäßig § 4 Abs. 5 RGebStV. Danach kann die zuständige LRFA vom Rundfunkteilnehmer Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen kann, die Grund, Höhe und Zeitraum der Gebührenpflicht betreffen.

### **4. Wann verjähren GEZ- bzw. Rundfunkgebühren?**

Bei dieser Frage ist zwischen dem Anspruch der GEZ auf die Rundfunkgebühren und einem möglichen Erstattungsanspruch des Rundfunkteilnehmers gegen die GEZ zu unterscheiden.

#### **a) Wann verjährt der Rundfunkgebührenanspruch der GEZ bzw. LRFA (Landesrundfunkanstalt)?**

Gemäß § 4 Pkt. 4 RGebStV richtet sich die Verjährung des Gebührenanspruches nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die regelmäßige Verjährung. Danach kommt nunmehr § 195 BGB zum Tragen, wonach die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Das bedeutet vom Grundsatz her, dass der Gebührenanspruch der LRFA nach drei Jahren verjährt ist.



#### aa) Alte Rechtslage

Bis 2004 legte der § 4 Abs. 4 RGebStV a.F. aber noch fest, dass Rundfunkgebühren nach vier Jahren verjähren. Alle weiteren Verjährungsfragen richteten sich – wie jetzt auch – nach den allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften der §§ 195 ff BGB. Aber auch bei diesem hat es durch die Neuregelungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2002 einige Änderungen gegeben.

Bis zur Neuregelung der rundfunkrechtlichen Verjährung und des allgemeinen Verjährungsrechtes gab es viele Rechtsstreitigkeiten darüber, ob sich ein Rundfunkteilnehmer bei einem Gebührenanspruch der LRFA auf die Einrede der damals geltenden vierjährigen Verjährung berufen konnte.

Bis vor einigen Jahren war bei den Gerichten die Rechtsauffassung vorherrschend, dass bei der kurzen, vierjährigen Verjährungsfrist einer Verjährungseinrede des Rundfunkteilnehmers regelmäßig der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegensteht. Insoweit hatten die für das Rundfunkgebührenrecht zuständigen Verwaltungsgerichte teilweise entschieden, dass einem Rundfunkteilnehmer, der der gesetzlichen Mitteilungspflicht nicht genügt, die Verjährungseinrede versagt ist. Insoweit liege dann ein objektiv pflichtwidriges Unterlassen vor, das der Behörde die Möglichkeit nehme, die geschuldeten Beiträge festzusetzen (z.B. Bayerischer VGH (Urteil vom 03.07.1996, Az: 7 B 94.708)).

In der jüngeren Rechtsprechung wurde dieser generelle Einwand der unzulässigen Rechtsausübung durch den Rundfunkteilnehmer relativiert. Danach dürften Sinn und Zweck der – kurzen – vierjährigen Verjährungsfrist des § 4 Abs. 4 RGebStV a.F. dagegen sprechen, den Rundfunkgebührenpflichtigen die Einrede der Verjährung allein wegen der Nichtanzeige des Rundfunkgerätes zu verwehren. Die Einrede der Verjährung sei ausnahmsweise nur dann eine unzulässige Rechtsausübung, wenn der Schuldner durch aktives Handeln (z.B. bewusstes häufiges Umziehen oder die Falschbeantwortung von Auskunftersuchen) versucht, die Durchsetzung des Gebührenanspruches zu vereiteln. Gleiches soll gelten, wenn dem Rundfunkteilnehmer ein pflichtwidriges vorwerfbares Handeln nachgewiesen werden kann. Der Einwand der „unzulässigen Rechtsausübung“ könne die Grundregel des § 4 Abs. 4 RGebStV a.F. insoweit nicht in das Gegenteil verkehren.

Schließt man sich richtigerweise der letzten Auffassung an, dürfte etwa die bewusst falsche Angabe bzgl. der Anzahl der Rundfunkgeräte in den von der GEZ verschickten Informationsschreiben zu einem aktiven Handeln zählen, das eine unzulässige Rechtsausübung nach § 242 BGB nach sich ziehen würde, wenn sich der Rundfunkteilnehmer auf die Verjährung beruft. Allerdings muss er unseres Erachtens das Auskunftersuchen bewusst falsch beantwortet haben, mit der die Durchsetzung des Gebührenanspruches vereitelt werden soll. Soweit ein Rundfunkteilnehmer aber davon ausgeht, dass die von ihm benutzten Rundfunkgeräte nicht der Gebührenpflicht unterliegen, begeht er auch kein pflichtwidriges und vorwerfbares Handeln. Ein Kfz-Händler, der davon ausgegangen ist, dass auch die weiteren Rundfunkgeräte in seinen Vorführwagen oder in den Fahrzeugen, die mit einer „roten Nummer“ versehen werden, von einer Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, begeht unseres Erachtens kein pflichtwidriges und bewusst vorwerfbares Handeln, da er nicht bewusst sondern unbewusst eine falsche Antwort auf Auskunftersuchen der GEZ – sei es schriftlich oder durch einen Rundfunkgebührenbeauftragten – gibt (vgl. hierzu auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18.01.1988, Az: 14 K 1194/87).

#### bb) Neue Rechtslage

Wie schon angedeutet, beträgt nach der Neuregelung der rundfunkrechtlichen Verjährung die regelmäßige Verjährungsfrist für Rundfunkgebühren drei Jahre (§ 4 Abs. 4 RGebStV i.V.m. § 195 BGB). Problematisch ist hier die Neuregelung des zivilrechtlichen Verjährungsbeginns durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. Denn gem. § 4 Abs. 4 RGebStV

i.V.m. §§ 195, 199 Nr. 1 und 2 BGB n.F. beginnt die Verjährungsfrist nunmehr mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Hier ist problematisch, dass die LRFA weder von der anspruchsbegründenden Tatsache des Bereithaltens eines Rundfunkgerätes noch von der Person des Rundfunkteilnehmers Kenntnis erlangt, soweit dieser ein Rundfunkgerät nicht anmeldet. Fraglich ist hier nämlich, wie nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. die Voraussetzung zu verstehen ist, dass der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt haben muss. Denkbar ist einerseits, dass der Anspruch der LRFA auf die Rundfunkgebühr gem. § 199 Abs. 4 BGB n.F. erst in der Höchstfrist von 10 Jahren nach ihrer Entstehung verjährt. Andererseits kann man auch argumentieren, dass die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. greift, da dem Rundfunkteilnehmer (unter Bezugnahme auf die jüngste Rechtsprechung) kein Vorwurf der unzulässigen Rechtsausübung gemacht werden kann, wenn er nichts von der Anmeldepflicht wusste. In dieser streitigen Rechtsfrage gibt es bislang aber weder Rechtsprechung noch juristische Literatur. Deshalb wird erst die zukünftige Rechtsprechung zeigen, wie dieses Problem zu lösen ist.

cc) Anwendbares Recht

Soweit ein Gebührenanspruch vor dem 01.08.2004 bestand und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, ist auf ihn die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. anzuwenden. Bei der Frage des Verjährungsbeginns ist zu unterscheiden. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach der alten Rechtslage gemäß §§ 197, 198, 201 BGB a.F., wenn die anspruchsbegründende Tatsache vor dem 01.01.2002 liegt. Bei anspruchsbegründenden Tatsachen, die nach dem 01.01.2002 eingetreten sind, richtet sich der Beginn nach den §§ 195, 199 Nr. 1 und 2 BGB n.F.

**b) Wann verjährt der Erstattungsanspruch des Rundfunkteilnehmers für zuviel gezahlte Rundfunkgebühren?**

§ 7 Abs. 4 RGebStV bestimmt, dass der Rundfunkteilnehmer diejenigen Rundfunkgebühren von der zuständigen LRFA erstattet verlangen kann, die ohne rechtlichen Grund entrichtet wurden. Nach § 7 Abs. 4 S. 2 RGebStV richtet sich die Verjährung des Erstattungsanspruches nach den Vorschriften des BGB über die regelmäßige Verjährung. Das bedeutet also, dass der Erstattungsanspruch eines Rundfunkteilnehmers regelmäßig nach drei Jahren verjährt ist, wobei sich der Beginn der Verjährung nach den unter dem Pkt. a) dargelegten Grundsätzen richtet.

**5. Wer trägt die Beweislast für das Vorliegen der Gebührenpflicht?**

Die Antwort kann auch hier nur differenziert gegeben werden. Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der einen Zahlungsanspruch geltend macht, für die anspruchsbegründenden Tatsachen die Beweislast trägt. Für die anspruchshemmenden (z.B. Verjährungseinrede) oder –vernichtenden Tatsachen ist dann der Gegner des Zahlungsanspruches (hier also der Rundfunkteilnehmer) beweispflichtig. Aus diesen Gründen muss hier danach differenziert werden, wer die Beweislast für das „Bereithalten eines Rundfunkgerätes“ und wer die „ausschließlich private Nutzung des Rundfunkgerätes“ trägt.

**a) Wer trägt die Beweislast für das „zum Empfang Bereithalten“ eines Rundfunkgerätes?**

Zunächst ist festzustellen, dass die LRFA die Beweislast dafür trifft, dass sich beim angeblichen Rundfunkteilnehmer ein Rundfunkempfangsgerät befindet. Sie muss also das „zum Empfang Bereithalten“ eines Rundfunkgerätes belegen. Denn für die Pflicht zur Entrichtung von Rundfunkgebühren ist allein entscheidend, ob und in welchem Zeitraum ein Rundfunkteilnehmer das betreffende Gerät zum Empfang bereithält. Da dies eine anspruchsbegrün-

dende Tatsache ist, trägt die diesbezügliche materielle Beweislast hierfür die Rundfunkanstalt (so u.a. auch das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 30.11.2005, Az: 10 BA 118/05; VG Hamburg, Urteil vom 22.06.2004, Az: 8 K 2332/03).

Konkret bedeutet dies für den Kfz-Betrieb, dass die LRFA bei einer Beanstandung der Anzahl der angemeldeten Rundfunkgeräte die Beweislast dafür trifft, dass mehr als die angegebenen Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten werden.

**b) Wen trifft die Beweislast für die ausschließlich private Nutzung im Rahmen der Zweitgerätebefreiung?**

Nach § 5 Abs. 1 RGebStV ist keine Rundfunkgebühr zu leisten, wenn natürliche Personen neben dem angemeldeten Rundfunkgerät noch weitere „Zweitgeräte“ in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereithalten. Nach § 5 Abs. 2 RGebStV gilt die sogenannte Zweitgerätebefreiung des Abs. 1 nur, soweit die Räume oder Kraftfahrzeuge (in denen sich die Rundfunkgeräte befinden), nicht zu anderen als zu privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der privaten oder geschäftlichen Nutzung kommt es dabei nicht an. Eine **auch** gewerbliche Nutzung der Räume oder Kraftfahrzeuge, in denen sich ein Rundfunkgerät befindet, führt deshalb zwangsläufig zu einer zusätzlichen Rundfunkgebühr.

Hier ist nun die Frage zu klären, wer beweisen muss, dass die Räume oder Kfz, für die eine Zweitgerätebefreiung beansprucht wird, nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Bis zum Inkrafttreten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages hatte der § 5 Abs. 2 RGebStV a.F. einen anderen Wortlaut. Danach wurde eine Gebührenpflicht für Zweitgeräte nur dann ausgelöst, wenn sie zu „gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit“ eingesetzt wurden. Zu dieser alten Rechtslage hat der VGH Niedersachsen aktuell (Urteil vom 21.03.2006, Az: 10 ZU 2863/05) entschieden, dass die Rundfunkanstalt die Beweislast trifft, dass ein Gewerbetreibender seinen Pkw auch geschäftlich nutzt.

Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 RGebStV n.F. zielt aber nun darauf ab, dass die Gebührenfreiheit nicht für solche Zweitgeräte gilt, „die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden“. Im Anschluss an diese Änderung des § 5 Abs. 2 RGebStV hat das Referat für Rundfunkpolitik des Staatsministeriums Baden-Württemberg sich dahingehend geäußert, dass die neue Formulierung eine Beweislastumkehr zur Folge habe. Dies führe dazu, dass zur Erlangung der gesonderten Rundfunkgebührenpflicht nicht mehr die Rundfunkanstalt das Vorliegen einer geschäftlichen Nutzung, sondern der Rundfunkteilnehmer zur Erlangung der Zweitgerätebefreiung die ausschließlich private Nutzung nachweisen muss.

Der Beweis der ausschließlich privaten Nutzung wird auch für den Kfz-Unternehmer schwer zu führen sein, der neben den auf den Betrieb zugelassenen Fahrzeugen auch noch ein Privatfahrzeug samt Autoradio besitzt und ausschließlich privat nutzt. Leider ist uns zu dieser neuen gesetzlichen Lage noch keine Rechtsprechung bekannt. Somit bleibt abzuwarten, ob die Gerichte die Auffassung der LRFA zur Beweislastregelung des § 5 Abs. 2 RGebStV n.F. bestätigen werden.

Um die Gebührenbefreiung für zusätzliche Geräte nach § 5 Abs. 4 RGebStV in Anspruch nehmen zu können (die sogenannte Händlergebühr s.u.), trifft – gemessen an den oben erwähnten Beweislastregeln – den Kfz-Betrieb die Beweislast, dass er sich mit dem Verkauf, Einbau oder Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befasst und die Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück zum Empfang bereit hält. Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig aber unstrittig vor.

## **6. Was sollte man bei einer unrechtmäßigen Gebührenforderung seitens der GEZ machen?**

Häufig streiten die Kfz-Betriebe mit den Gebührenbeauftragten der LRFA über die Anzahl der anzumeldenden Rundfunkgeräte. In jüngster Zeit trifft dies öfters auf die Frage zu, ob für „rote Kennzeichen“ im Kfz-Betrieb eine monatliche Rundfunkgebühr besteht (vgl. unten Frage IV. Nr. 6). Soweit sich der Gebührenbeauftragte und der Kfz-Unternehmer nicht einigen, erlässt die GEZ aufgrund der Feststellungen des Beauftragten eine Zahlungsaufforderung, mit der sie um Zahlung der ausstehenden Gebühren bittet. Zu klären ist hier, wie man sich gegen unberechtigte Zahlungsaufforderungen wehrt.

### **a) Kontrolle: Ergeht die Zahlungsaufforderung in Bescheidform**

Regelmäßig kann man gegen die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Gebühren einen Widerspruch einlegen, wenn man die Gebührenforderung – z.B. der Höhe nach – für rechtswidrig (also falsch) hält.

Zunächst darf man auf die Zahlungsaufforderung hin die Gebühren in der noch streitigen Höhe nicht zahlen, da sonst vorschnell auf eine Anerkennung der Gebührenpflicht geschlossen wird. Vielmehr muss man die Zahlungsaufforderung beanstanden.

Problematisch ist bei den Zahlungsaufforderungen der GEZ aber, dass sie häufig nicht in der Form eines Gebührenbescheides ergehen, sondern in der Tat reine Zahlungsaufforderungen darstellen. Zahlungsaufforderungen selbst sind aber leider nicht widerspruchsfähig, da es sich insoweit nicht um einen Bescheid mit dazugehörigem Rechtsmittelbehelf handelt. Zwar bleibt es dem Rundfunkteilnehmer unbelassen, auch auf eine reine Zahlungsaufforderung der GEZ hin mit einem Widerspruch zu reagieren. Dadurch zeigt man, dass man sich mit der geforderten Gebührenfestsetzung nicht einverstanden erklärt. Allerdings hat die GEZ hierauf in vielen Fällen geantwortet, dass es sich bei den Zahlungsaufforderungen nur um Bestätigungen der anzumeldenden Rundfunkgeräte handelt und dass das Rechtsmittel des Widerspruches nur gegen einen Gebührenbescheid selbst möglich ist.

Soweit man in der ersten Erwiderung zur Zahlungsaufforderung auf die Nichtanerkennung der Zahlungsaufforderung hinweist, sollte zusätzlich der Erlass eines Gebührenbescheides gefordert werden. Nur so erhält man die Möglichkeit, den Widerspruch einzulegen. Deshalb sind auch **alle Zahlungsaufforderungen der GEZ dahingehend zu untersuchen, ob diese Schreiben einen widerspruchsfähigen Gebühren- bzw. Leistungsbescheid darstellen.**

### **b) Mögliche Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und somit zum Erlass von Gebührenbescheiden berechtigt und hat dies auf die GEZ übertragen. Nur solche Gebührenbescheide sind vollstreckungsfähige Titel. Sie haben zunächst dieselbe verbindliche Wirkung wie z.B. Gerichtsurteile im zivilrechtlichen Bereich. Erlässt die GEZ für (z.B. rückständige Gebühren der letzten Jahre) einen Gebührenbescheid, so kann sie hieraus vollstrecken. Das bedeutet, dass sie den ausstehenden Betrag zunächst mahnen muss und anschließend im Zwangsvollstreckungsverfahren betreiben kann.

Allerdings können Rundfunkteilnehmer, also auch die Kfz-Betriebe, gegen die Gebührenbescheide Widerspruch einlegen. Dieser, gegenüber der LRFA einzulegende Widerspruch hat allerdings keine aufschiebende Wirkung, so dass die Gebühr trotz u.U. berechtigter Einwände zunächst weiter gezahlt werden muss. Allerdings können Unternehmen – analog zum Steuerbescheid – gleichzeitig mit dem Widerspruch auch die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Die Aussetzung der Vollziehung oder deren Ablehnung durch die LRFA ist nur in Form eines „Bescheides“ möglich und stellt insoweit einen Verwaltungsakt dar. Wird die

Vollziehung ausgesetzt, ist eine Zahlung der ausstehenden Gebühren bis zu endgültigen Entscheidung nicht mehr notwendig. Wird der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung allerdings abgelehnt, kann im vorläufigen Rechtsschutzverfahren beim Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung des Antrags vorgegangen werden (über die Aussichten in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren sollte man sich aber unbedingt mit dem eigenen Anwalt beraten). Auf den Widerspruch hin erhält man einen sogenannten Widerspruchsbescheid von der GEZ.

Gegen diesen kann man dann als weiteres Rechtsmittel beim zuständigen Verwaltungsgericht Anfechtungsklage erheben. Bei einem eventuellen Unterliegen vor dem Verwaltungsgericht kann man vor dem Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshofes des zuständigen Bundeslandes die Berufung einlegen. Unterliegt man auch vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Oberverwaltungsgericht, kann man in einigen wenigen Fällen noch in Revision vor das Bundesverwaltungsgericht gehen. Soweit nämlich die Rechtsauslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages beanstandet wird, handelt es sich um Landesrecht, welches das BVerwG nicht überprüfen darf/kann.

Soweit die aufschiebende Wirkung nicht beantragt wird oder die Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt wird, muss der Kfz-Betrieb zunächst die durch Bescheid angeforderten Rundfunkgebühren zahlen. Soweit sich dann im weiteren widerspruchs- oder verwaltungsrechtlichen Hauptsacheverfahren die Unrechtmäßigkeit des Gebührenbescheides und damit der Zahlungsaufforderung herausstellt, muss die GEZ bzw. die LRFA die zuviel gezahlten Rundfunkgebühren erstatten.

#### **IV. Gebührenpflichtige Sachverhalte, insbesondere im Kfz-Gewerbe**

##### **1. Muss jedes Rundfunkgerät angemeldet werden – privat oder im Unternehmen?**

###### **a) Grundsatz**

Grundsätzlich gilt nach § 2 Abs. 2 S. 1 RGebStV, dass jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Rundfunkgebühr zu entrichten hat. Von dieser grundsätzlichen Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehgeräte kennt das Rundfunkrecht nur die speziell geregelten Ausnahmen in §§ 5 und 6 RGebStV. Während § 5 RGebStV die Gebührenfreiheit für Zweitgeräte und die Gebührenbefreiung gewisser Unternehmen und Institutionen regelt, normiert § 6 RGebStV die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung natürlicher Personen (z.B. ALG II-Empfänger).

###### **b) Zweitgerätebefreiung**

Bei der Zweitgerätebefreiung müssen Rundfunkgebühren nicht für weitere Rundfunkgeräte geleistet werden, die eine natürliche Person in ihrer Wohnung oder in ihrem Kraftfahrzeug bereithält. Diese Regelung gilt auch für tragbare Rundfunkgeräte, die aber nur vorübergehend außerhalb der Wohnung oder des Kfz zum Empfang bereitgehalten werden. Gemäß § 5 Abs. 2 RGebStV gilt die Zweitgerätefreiheit allerdings nur für die private Gerätenutzung. § 5 Abs. 3 RGebStV bestimmt eine Rundfunkgebührenbefreiung für gewerblich genutzte neuartige Rundfunkempfangsgeräte (Internet-PCs), soweit andere Rundfunkgeräte angemeldet und demselben Grundstück zuzuordnen sind.

###### **c) Was ist die Händlergebühr?**

Als weitere wichtige Befreiungsvorschrift ist § 5 Abs. 4 RGebStV (die Händlergebühr) zu nennen. Danach ist ein Unternehmen bei Zahlung einer einzigen Rundfunkgebühr von der Zahlung weiterer Gebühren für weitere Empfangsgeräte befreit, wenn es sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befasst.

Wenn sich Unternehmen gewerbsmäßig entweder mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind sie berechtigt bei Zahlung der Rundfunkgebühr für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte zu Prüf- und Vorführzwecken auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Diese Gebührenbefreiung wird im Allgemeinen auch als sogenannte „Händlergebühr“ bezeichnet, die auch für Kfz-Betriebe gilt, die z.B. Autoradios verkaufen, einbauen oder reparieren. Soweit also diese Händlergebühr an die GEZ entrichtet wird, besteht eine Gebührenfreiheit für alle Rundfunkgeräte beim Kfz-Händler, die zum Zwecke des Verkaufs, der Reparatur oder dem Einbau, sei es einzeln (z.B. in einer Radiowand!) oder in Kraftfahrzeuge eingebaut, vorgehalten werden. Hiervon gibt es allerdings einige Ausnahmen, auf die in den nachfolgenden Fragen noch eingegangen wird.

#### **d) Welche Empfangsgeräte sind von der Händlergebühr erfasst?**

Von der Händlergebühr sind all diejenigen Rundfunkempfangsgeräte erfasst, die entsprechend § 5 RGebStV zum Zwecke des Einbaus, der Reparatur oder des Verkaufes vorgehalten werden. Hierzu zählen sowohl Autoradios, die sich in zu verkaufenden Kfz befinden (Ausnahme Vorführwagen s.u.) als auch für Radios, die als Zubehör einzeln verkauft werden. Für im Kfz-Betrieb vorgehaltene Fernseher gilt die Händlergebühr nicht – es sei denn, sie werden dort zum Zwecke des Verkaufs aufbewahrt. (Dann wäre eine Händlergebühr für Fernseher i.H.v. 17,03 € fällig.) Das gleiche gilt für Rundfunkempfangsgeräte wie Radiorecorder, PCs mit Radio- oder TV-Karte, Video- bzw. DVD-Recorder oder Lautsprecher und Monitore. Navigationsgeräte mit einem Radio- oder TV-Empfangsteils dürften – soweit sie verkauft werden – zu den durch die Händlergebühr privilegierten Geräten gehören. Soweit Rundfunkgeräte aber außerhalb des privilegierten Zwecks (Einbau, Reparatur, Verkauf) genutzt werden, greift die Befreiung über die Händlergebühr nicht (z.B. zur Musikunterhaltung dienende Rundfunkgeräte in der Ausstellungshalle oder Werkstatt).

#### **2. Sind Autoradios, die in nicht zugelassenen Neu- und Gebrauchtwagen eingebaut sind, von der Händlergebühr umfasst?**

Autoradios, die in nicht zugelassenen Neu- und Gebrauchtwagen eingebaut sind und die sich auf dem Grundstück des Kfz-Betriebes befinden, sind von der Händlergebühr umfasst. Dies ist einerseits gerichtlich schon durch das VG Gelsenkirchen mit Urteil vom 18.01.1988 (Az: 14 K 1194/87) so entschieden worden. Außerdem haben die LRFA auch ARD-einheitlich in einem an die jeweiligen Landesverbände gerichteten Schreiben festgestellt, dass für alle auf einem Geschäftsgrundstück des Autohauses befindlichen Gebrauchtwagen, die ein eingebautes Autoradio besitzen, jeweils nur die Rundfunkgebühr zu zahlen ist. In Bezug auf nicht zugelassene Neuwagen greift die gleiche Argumentation.

#### **3. Gilt eine Händlergebühr für alle Betriebsgrundstücke des Kfz-Händlers?**

Nein. Grundsätzlich befreit die Zahlung einer Händlergebühr von der Rundfunkgebührenpflicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die sich auf **ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstück** befinden. Man könnte versucht sein, mit zusammenhängenden Grundstücken auch nah beieinander liegende Betriebsgrundstücke (z.B. auf der anderen Straßenseite) zu definieren, die insgesamt nur zu einer einzigen Händlergebühr führen würden. Leider sehen die GEZ bzw. die LRFA dieses anders. Danach sind mit zusammenhängenden Grundstücken i.S.v. § 5 Abs. 4 RGebStV Buchgrundstücke gemeint, die eine räumliche Verbindung aufweisen. Deshalb muss bspw. schon für zwei Betriebsgrundstücke eines Autohandels, die durch eine Straße voneinander getrennt sind, zweimal die Händlergebühr entrichtet werden. In der Rechtsprechung ist dies leider schon durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 10.07.1990 (Az: 14 S 1419/89) entschieden worden. Dort präsentierte ein Vertragshändler die Neuwagen auf dem einen Grundstück. Auf einem weiteren Grundstück auf der anderen Seite der dreispurigen Straße

befand sich ein weiterer Gebrauchtwagenstandplatz. Das Gericht hatte hier bestätigt, dass für jedes Grundstück eine extra Händlergebühr zu zahlen war, weil eine räumliche Verbindung der beiden Buchgrundstück fehlte.

#### **4. Sind Vorführgewagen von der Händlergebühr erfasst oder unterliegen sie jeweils einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht?**

Autoradios in zugelassenen Vorführgewagen unterliegen jeweils einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht. Die in den Vorführgewagen befindlichen Autoradios fallen leider nicht unter die Gebührenbefreiung der einmal zu zahlenden Händlergebühr, so dass für jeden Vorführgewagen eine extra „Radiogebühr“ anfällt. Diese Rechtsfrage ist durch die jeweils zuständigen Oberverwaltungsgerichte einheitlich zu Lasten der Gebührenpflicht entschieden worden. Eine „Kurzübersicht über die Rechtsprechung zur Rundfunkgebühr für Autoradios“ kann bei Interesse beim ZDK angefordert werden. Begründet wird dies vor allem damit, dass das Händlerprivileg auf den Geschäftsraum und das Geschäftsgrundstück des Rundfunkfachhändlers beschränkt ist. Dies ist aber gerade nicht gegeben, wenn die Vorführgewagen mit einem eingebauten Autoradio üblicherweise am Straßenverkehr teilnehmen. Außerdem wird argumentiert, dass es bei den Vorführgewagen vorwiegend um den Verkauf des Autos und nicht um den privilegierten Verkauf des Autoradios geht.

Grundsätzlich müssten bei der GEZ deshalb alle Radios, die sich in zugelassenen Vorführgewagen befinden, einzeln angemeldet werden. Sobald das Fahrzeug wieder abgemeldet wird und sich nur noch auf dem Geschäftsgrundstück befindet, besteht keine Gebührenpflicht mehr, so dass das in dem Fahrzeug befindliche Radiogerät wieder abgemeldet werden müsste. Diese Prozedur ist aber sowohl für den Kfz-Händler als auch für die GEZ mit sehr viel Aufwand verbunden und damit sehr bürokratisch. Noch höhere Verwaltungskosten für die GEZ fallen zudem an, wenn der Kfz-Betrieb der GEZ richtigerweise keine Einzugsermächtigung erteilt, sondern per Lastschrift zahlt. Aus diesen Gründen lassen sich die Gebührenbeauftragten häufig auf einen „Deal“ ein. In diesen Fällen zahlt der Kfz-Händler dann für die durchschnittlich in einem Monat zugelassenen Vorführgewagen jeweils eine zusätzliche Rundfunkgebühr. Leider hat der Kfz-Händler aber keinen Anspruch auf diese Abrechnungsweise. Insoweit versucht das Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe, Erleichterungen gegenüber dem Gesetzgeber durchzusetzen. Ob dies gelingt, bleibt abzuwarten.

#### **5. Muss eine zusätzliche Gebühr für Autoradios gezahlt werden, die sich in zu reparierenden Kundenfahrzeugen befinden?**

Nein, soweit ein Kraftfahrzeug, in welchem sich ein Autoradio befindet, nur repariert wird, entsteht keine extra Gebührenpflicht für den Kfz-Betrieb. In diesem Fall liegt nämlich kein Rundfunkgebührentatbestand vor, da nach § 2 Abs. 2 RGebStV jeder Rundfunkteilnehmer für das von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkgerät eine Grundgebühr zu entrichten hat. Im vorliegenden Fall gilt aber die Werkstatt nach § 1 Abs. 3 RGebStV nicht als Rundfunkteilnehmer, da bei einem Kraftfahrzeug mit einem eingebauten Rundfunkempfangsgerät derjenige als Rundfunkteilnehmer gilt, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Dies ist gerade nicht die Werkstatt. Dies sehen die LRFA ebenso.

In diesem Zusammenhang stellt sich aber auch die Frage, ob zumindest die Händlergebühr zu entrichten ist. Insoweit ist es nämlich möglich, dass gerade kleine Werkstätten, die keinen Fahrzeugverkauf betreiben, auch keine Händlergebühr zahlen möchten. Hierzu gibt es leider noch keine gerichtliche Entscheidung. Soweit diese Werkstatt keine Autoradios repariert und auch sonst keine Autoradios mit oder ohne Fahrzeug veräußert, dürfte unseres Erachtens keine Verpflichtung zur Zahlung einer Händlergebühr vorliegen. Denn auch in diesem Fall gilt, dass Rundfunkteilnehmer der Kunde ist, auf den das Fahrzeug zugelassen ist (s.o.). Soweit aber der Monteur mittels eines in der Werkstatt befindlichen Radiogerätes Musik hört, muss zumindest dieses separat angemeldet werden.

Etwas anderes dürfte aber dann gelten, wenn die Werkstatt die in den Kundenfahrzeugen befindlichen Autoradios repariert, in diese Fahrzeuge neue Radios einbaut oder Autoradios vertreibt. In diesem Fall sind genau die § 5 Abs. 4 RGebStV genannten Voraussetzungen erfüllt, die zumindest zu einer sogenannten Händlergebühr führen, die von der Werkstatt zu zahlen ist.

## **6. Besteht für die von dem Kfz-Betrieb bereitgehaltenen „roten Nummern“ eine Rundfunkgebührenpflicht?**

Diese Rechtsfrage ist streitig und wird aktuell mit den LRFA diskutiert. Grund für die kontroverse Diskussion ist die von einigen Gebührenbeauftragten vertretene Ansicht, dass für jedes im Kfz-Betrieb vorgehaltene „rote Kennzeichen“ eine zusätzliche Rundfunkgebühr zu zahlen ist.

### **a) Auffassung der LRFA**

Leider sehen die aktuell vorliegenden Antworten der LRFA allesamt vor, dass für vom Kfz-Betrieb vorgehaltene „rote Kennzeichen“ jeweils eine zusätzliche Händlergebühr zu zahlen ist.

Sobald ein „rotes Nummernschild“ an einem Kraftfahrzeug mit Autoradio angebracht werde, beginne die Gebührenpflicht. Mit dem Anbringen des „roten Nummernschildes“ werde das Kraftfahrzeug zum Vorführgewagen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sei jedes Radio in einem Fahrzeug, das mindestens einmal im Monat mit dem „roten Nummernschild“ ausgestattet und somit zugelassen werde, gebührenpflichtig. Würde ein Kfz-Betrieb mit 5 „roten Nummern“ innerhalb eines Monats an 20 verschiedenen Tagen die „roten Nummern“ an verschiedenen Kraftfahrzeugen anbringen, entstünden eigentlich 20 Hörfunkgebühren.

Lediglich zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenentlastung der Kraftfahrzeughändler beschränkten sich die LRFA nur auf die Höhe einer Gebühr je „rotem Kennzeichen“.

Das Händlerprivileg könne nicht angewendet werden, da die Normen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bei Kraftfahrzeugen mit „roter Nummer“ analog zu den Vorführgewagen auszulegen seien. Es könne zudem nicht von einer nur geringfügigen Nutzung „roter Kennzeichen“ ausgegangen werden. Denn in manchen Fällen (bspw. bei kleineren Gebrauchtwagenhändlern) würde teilweise überhaupt kein Kraftfahrzeug mehr auf den Betrieb zugelassen. Da hier als Vereinfachung nur eine Gebühr für das „rote Nummernschild“ beansprucht werde, könne auch das Argument, dass „rote Kennzeichen“ gelegentlich auch an Fahrzeugen ohne Autoradio angebracht würden, nicht überzeugen.

### **b) Auffassung des ZDK**

Unseres Erachtens ist die Auffassung der LRFA bzgl. der Rundfunkgebührenpflicht für „rote Kennzeichen“ schlichtweg abzulehnen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass eine Gebührenpflicht für „rote Kennzeichen“ rechtlich nicht haltbar ist.

Richtig an der Rechtsauffassung der LRFA ist einzig und allein, dass theoretischerweise eine Rundfunkgebührenpflicht immer dann entsteht, wenn „rote Kennzeichen“ wechselweise an verschiedene Fahrzeuge, die im Eigentum des Betriebes stehen (müssen), angebracht werden und diese Kfz auch regelmäßig das Geschäftsgrundstück des Händlers für kurze Zeit verlassen.

Allerdings würde die von den LRFA vorgesehene Rundfunkgebühr für die „roten Nummern“ – auch wenn sie als Vereinfachung für zahlreiche „Einzelrundfunkgebühren“ gedacht ist – zur Belegung der „roten Nummer“ mit einer Rundfunkgebühr führen. Dies ist



aber nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag gerade nicht möglich, der gerätebezogen ausgestaltet ist und nicht auf die Zulassung des Fahrzeugs abstellt.

Außerdem sind wir der Meinung, dass der Sachverhalt einer „roten Nummer“ nicht mit dem Tatbestand eines Autoradios in einem Vorfühswagen verglichen werden kann. Bei Vorfühwagen wird darauf abgestellt, dass das dort eingebaute Autoradio regelmäßig den Vorfühzweck außerhalb des Betriebsgrundstücks verwirklicht. Denn § 5 Abs. 4 RGebStV stellt auf das zum Empfang Bereithalten auf ein und demselben Grundstück ab. Bei einem einzelnen mit einer „roten Nummer“ versehenen Fahrzeug wird das Autoradio aber fast ausschließlich auf ein und demselben Grundstück zum Empfang bereitgehalten und nur ausnahmsweise und äußerst selten zu Probe- oder Überführungsfahrten vom Grundstück entfernt. Bei diesen seltenen Fahrten spielt die Radionutzung zur Erhöhung des Komforts und zur Kundenbindung keine Rolle. Deshalb kann ein Vergleich mit einem Vorfühwagen absolut verneint werden.

Gleichfalls wird von Seiten der Gerichte vielfach argumentiert, dass bei Autoradios in Vorfühwagen der Inhalt der Rundfunksendung nicht immer in den Hintergrund tritt. Dies sei anders als im Rundfunkfachhandel, wo der Inhalt der Rundfunksendung regelmäßig nicht interessiere. Bei einem Fahrzeug des Kfz-Händlers, das ausnahmsweise mal mit einer „roten Nummer“ versehen wird, tritt der Inhalt der Rundfunksendungen aber absolut in den Hintergrund, da es nahezu ausnahmslos auf dem Geschäftsgrundstück zum Verkauf präsentiert wird und nur in den seltensten Fällen zu Probe- oder Überführungsfahrten benutzt wird. Schließlich sind Vorfühwagen dazu bestimmt, laufend am Straßenverkehr teilzunehmen und damit das Geschäftsgrundstück zu verlassen. Bei den Fahrzeugen, die mit einer „roten Nummer“ versehen werden, ist das Verlassen des Grundstücks ein absoluter Ausnahmetatbestand.

Ebenso darf man – entgegen der Argumentation der LRFA – nicht die ganze Branche in eine Generalhaftung nehmen, wenn wenige „schwarze Schafe“ nahezu ausnahmslos „rote Kennzeichen“ verwenden und ansonsten überhaupt keine Fahrzeuge mehr auf den Betrieb zugelassen haben. Vielmehr hält sich der Großteil der Betriebe an die Vorgaben des § 28 StVZO, wonach mit „roten Kennzeichen“ nur Prüfungsfahrten, Überführungsfahrten und Probefahrten erlaubt sind (§ 28 Abs. 1 StVZO). Um dies nachzuweisen, muss die Kraftfahrzeugwerkstatt bzw. der Händler, dem ein „rotes Kennzeichen“ zugeteilt worden ist, zusätzlich gemäß § 28 Abs. 3 StVZO ein besonderes Fahrzeugscheinheft führen. Darin sind unter anderem der Tag der Fahrt samt deren Beginn und Ende einzutragen. So kann die konkrete Nutzung des Fahrzeugs auch nachvollzogen werden.

Zudem führen die uns bekannten Versicherungsbedingungen für „rote Kennzeichen“ dazu, dass es sich bei den von den LRFA angesprochenen Missbrauchsfällen um Ausnahmen handeln muss. Denn soweit Fahrten mit der „roten Nummer“ nicht den Vorgaben des § 28 StVZO entsprechen (und damit nicht dienstlich sind), ist die Versicherungspflicht für das gefahrene Fahrzeug erheblich gefährdet.

Wie schon angeführt, kann die Gebührenpflicht nicht an das „rote Kennzeichen“ selber gebunden werden. Vielmehr muss auf den Einzelgebührentatbestand des Fahrens eines Fahrzeugs mit Autoradio und „roten Kennzeichen“ betrachtet werden. Auf diese Einzelfälle bezogen würde die jeweilige Gebührenpflicht für das Vorhalten der „roten Kennzeichen“ zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die GEZ und den Kfz-Händler führen. Zugleich würde die vielfache Rundfunkgebühr für das jeweilige „rote Kennzeichen“ das Autohaus kostenmäßig zu sehr belasten. Dies zu verhindern ist aber gerade der Schutzzweck des Händlerprivilegs nach § 5 Abs. 4 RGebStV. Deshalb erscheint uns nach wie vor bei „roten Kennzeichen“ das Absehen einer Rundfunkgebührenpflicht nahezu zwangsläufig.

### **c) Weiteres Vorgehen**

Soweit ein Gebührenbeauftragter im Betrieb „auftaucht“ und „rote Kennzeichen“ jeweils mit einer zusätzlichen Gebührenpflicht belegen möchte, sollte das Autohaus sich hierauf nicht einlassen. Denn wie dargestellt, ist die Rechtsfrage nicht abschließend geklärt und das Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe versucht weiterhin, die LRFA von der gegenteiligen Rechtsauffassung zu überzeugen.

Soweit ein Kfz-Betrieb die Gebührenpflicht für „rote Kennzeichen“ richtigerweise nicht akzeptiert, muss er gegen den entsprechenden Rundfunkgebührenbescheid Widerspruch einlegen. Bezüglich des weiteren Verfahrens verweisen wir auf die unter der Frage III. Pkt. 6. dargestellten Ausführungen. Wie dann die zuständigen Gerichte entscheiden werden, bleibt abzuwarten.

### **7. Sind Autoradios in Fahrzeugen mit Tageszulassungen gebührenpflichtig oder auch von der Händlergebühr mit umfasst?**

In letzter Zeit behaupteten einige Rundfunkgebührenbeauftragte, dass Autoradios, die in sogenannten Fahrzeugen mit Tages- und Kurzzulassungen eingebaut sind, ebenfalls der Rundfunkgebührenpflicht unterliegen. Zu dieser Frage gibt es noch keine gerichtliche Entscheidung. Aber wir sind der Auffassung, dass das Händlerprivileg des § 5 Abs. 4 RGebStV in diesem Fall unbedingt erfüllt ist. Zwar können diese Fahrzeuge das Geschäftsgrundstück theoretisch verlassen. Allerdings ist bekannt, dass Tages- oder Kurzzulassungen nicht im Verkehr bewegt werden. Vielmehr erfolgen diese Zulassungen nur, um sich z.B. gewisse Prämien zu sichern. Erfreulicherweise haben die LRFA in der erwähnten ARD-einheitlichen Stellungnahme festgestellt, dass Radios in Fahrzeugen, die nur 1 bis 3 Tage zugelassen sind, keiner zusätzlichen Rundfunkgebühr unterliegen. Allerdings verweisen sie darauf, dass hier nur von der Erhebung der Rundfunkgebühr abgesehen wird.

Hier stellt sich vielen Betrieben die Frage, wie es zu werten ist, wenn das Fahrzeug länger als 3 Tage zugelassen war. Häufig besteht nämlich auch herstellerseits eine Verpflichtung, Fahrzeuge länger als 3 Tage zuzulassen, um gewisse Prämien erlangen zu können. Zunächst sollte der Gebührenbeauftragte bzw. die LRFA auch hier darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Tageszulassung handelt, die keiner zusätzlichen Rundfunkgebühr unterliegt. Soweit sich die LRFA bzw. der Gebührenbeauftragte hierauf nicht einlassen, bleibt dem Kfz-Händler noch die Möglichkeit zu beweisen, dass das Fahrzeug nicht im Straßenverkehr bewegt worden ist. Hierzu könnte man z.B. einmal die Kilometerzahl des Fahrzeugs bei Lieferung an den Händler aufzeichnen und dann die Kilometerzahl des Fahrzeugs bei Abmeldung festhalten. Soweit die Kilometerzahlen übereinstimmen dürfte die Nichtnutzung im Straßenverkehr bewiesen sein.

Da ansonsten aber auch die Rundfunkgebührenpflicht von Tages- und Kurzzulassungen gerichtlich noch nicht geklärt ist, kann dem Kfz-Betrieb auch empfohlen werden, gerichtlich gegen die Gebührenerhebung vorzugehen (vgl. oben Frage III Nr. 6).

### **8. Muss für ein Autoradio im Privatfahrzeug des Firmeninhabers oder seiner Arbeitnehmer eine zusätzliche Radio-Rundfunkgebühr gezahlt werden?**

Als Ausnahme zur generellen Rundfunkgebührenpflicht des § 2 Abs. 2 RGebStV bestimmt § 5 Abs. 1 Nr. 1 RGebStV, dass Zweitgeräte einer natürlichen Person in ihrem Kraftfahrzeug nicht der Rundfunkgebührenpflicht unterliegen, wenn diese Person bereits eine Rundfunkgebühr entrichtet. Allerdings ist es nach § 5 Abs. 2 S. 1 RGebStV unbedingte Voraussetzung, dass das Kfz nur zu privaten Zwecken genutzt wird. Aus diesem Grund muss grundsätzlich auch für alle Geschäfts- bzw. Firmenfahrzeuge, die auf das Unternehmen zugelassen sind, jeweils eine zusätzliche Rundfunkgebühr abgeführt werden.

Nutzt der Firmeninhaber allerdings sein privates, auf ihn selbst zugelassenes Kfz auch dazu, um damit Kunden- oder andere Firmentermine wahrzunehmen, muss er das in diesem Fahrzeug befindliche Autoradio bzw. Rundfunkgerät ebenfalls zusätzlich anmelden und eine zusätzliche Gebühr zahlen. Denn das Kfz wird dann nicht mehr nur ausschließlich privat genutzt, was die Gebührenbefreiung entfallen lässt.

Soweit ein Arbeitnehmer sein Privatfahrzeug zur Wahrnehmung von Kunden- oder anderen wichtigen Firmenterminen einsetzt, muss auch er sein Rundfunkgerät im Kraftfahrzeug zusätzlich anmelden und eine zusätzliche Rundfunkgebühr zahlen. Intern müssen dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer klären, wer die kostenmäßige Belastung trägt.

Über diese Punkte hinaus ist fraglich, wann überhaupt eine geschäftliche Nutzung vorliegt. Bezüglich der Beweislastproblematik, ob ein Fahrzeug geschäftlich oder privat genutzt wird, verweisen wir auf die Frage III. Nr. 5. Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang aber die Frage, ob eine ausschließlich private Nutzung des Fahrzeugs auch dann vorliegt, wenn der Unternehmer das Fahrzeug neben eindeutig privaten Fahrten nur noch für Fahrten zwischen Wohnung und (Kfz-)Betrieb benutzt. Unseres Erachtens handelt es sich hier ebenfalls um eine ausschließlich private Nutzung. Denn beim Arbeitnehmer ist anerkannt, dass die Fahrt mit dem Kfz auf der Arbeitsstrecke noch eine Privatnutzung darstellt und deshalb nicht der Gebührenpflicht unterliegt. Nichts anderes kann unseres Erachtens dann gelten, wenn der selbständige Firmeninhaber sein Privatfahrzeug ausschließlich nur dazu nutzt, um die Wegstrecke von seiner Wohnung zum Betrieb zu überbrücken. Hier ist insoweit die gleiche Interessenslage wie bei einem Arbeitnehmer gegeben, bei dem die Fahrtstrecke Wohnung-Betrieb auch als private Nutzung des Fahrzeugs angesehen wird.

## **9. Unterliegen Navigationsgeräte in Firmen- und Vorführfahrzeugen einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht?**

Bei der Beantwortung der Frage muss wieder differenziert werden zwischen einem reinen Navigationsgerät und einem Navigationsgerät mit eingebautem Rundfunkgerät.

### **a) Reines Navigationsgerät**

Ein reines Navigationsgerät, in dem weder ein Radioempfangsteil noch ein TV-Empfangsteil eingebaut ist, unterliegt keiner Rundfunkgebührenpflicht, weil es sich nicht um ein Rundfunkempfangsgerät handelt.

### **b) Navigationsgerät mit einem eingebauten Radio**

Besitzt ein Firmen- oder Vorführwagen ein Navigationsgerät, in dem ein Radioempfangsteil eingebaut ist, so muss hierfür eine zusätzliche Rundfunkgebühr in Höhe der Radiogebühr gezahlt werden, weil das Navigationsgerät insoweit ein Rundfunkempfangsgerät i.S.d. § 1 Abs. 1 RGebStV darstellt.

### **c) Navigationsgerät mit einem eingebauten Radio und/oder TV-Empfangsteil**

Ist in dem Firmen- oder Vorführwagen ein Navigationsgerät eingebaut, mit dem auch TV-Programme empfangen werden können, so dürfte hierfür leider anstatt der alleinigen Radiogebühr von 5,52 € auch die höhere TV-Gebühr in Höhe von 17,03 € anfallen. Gegen eine Fernsehgebühr gibt es zwar einige Argumente. Erstens kann bei einem Navigationsgerät mit einem eingebauten TV-Empfänger nicht Fernsehen geschaut werden, während das Fahrzeug sich bewegt. Zweitens ist hier das Fernsehen nur über das relativ kleine Navigationsdisplay möglich. Drittens ist der Empfang häufig recht schlecht. Alle diese Tatsachen ändern allerdings nichts an der Gebührenpflicht für dieses Navigationsgerät. Denn in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es lediglich i.S.v. § 1 Abs. 2 S. 2 RGebStV auf das zum Empfang Bereithalten und damit auf die abstrakte Möglichkeit zum TV-Empfang ankommt. Mit einem

Firmen- oder Vorfühswagen hat man zumindest die abstrakte Möglichkeit, auch außerhalb des Betriebsgrundstückes mit dem Fahrzeug anzuhalten und TV zu schauen. Diese abstrakte Möglichkeit unterliegt aber einer zusätzlichen Gebührenpflicht.

**10. Sind mehrere Lautsprecher, die an einem Radiogerät angeschlossen sind, einzeln gebührenpflichtig? Was gilt für an einem Fernsehgerät angeschlossene weitere Monitore?**

Nach § 1 Abs. 1 RGebStV unterliegt zunächst die Rundfunkempfangsanlage selbst der Gebührenpflicht. An diese Radioanlage angeschlossene Lautsprecher unterliegen dann einer zusätzlichen Radiogebühr, wenn sie eine gesonderte Hörstelle darstellen. Es kommt also darauf an, ob den Lautsprechern eine selbständige Bedeutung zukommt. So wie jeweils einzelne Radiogeräte in verschiedenen Räumen einer Firma einzeln gebührenpflichtig sind, so sind auch in jeweils verschiedenen Räumen installierte Lautsprecher (die an eine einzige Rundfunkempfangs(stereo)anlage angeschlossen sind) einzeln gebührenpflichtig. Nach § 1 Abs. 1 RGebStV gelten mehrere Geräte (also z.B. Lautsprecher) dann als ein einziges Rundfunkempfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs einander zugeordnet sind und damit eine einheitliche Hörstelle bilden. Sind in einer größeren Ausstellungshalle zwecks Musikunterhaltung mehrere Lautsprecher installiert, so dient dies unserer Auffassung nach lediglich zur Verbesserung und Verstärkung des Empfangs und bilden damit eine einheitliche Hörstelle.

Hiergegen hat die GEZ u.a. schon eingewandt, dass mehrere Lautsprecher dann jeweils eine selbständige Bedeutung haben, wenn nur dadurch eine angemessene Beschallung des gesamten Raumes erreicht werden kann. Diese Lautsprecher unterlägen dann einzeln der Gebührenpflicht. Unter Hinweis auf das Urteil des Finanzgerichts Hannover vom 08.07.2004 (Az: 6 A 2567/03) gehen wir aber trotzdem davon aus, dass es sich bei mehreren Lautsprechern in einer Ausstellungshalle um eine einheitliche Hörstelle handelt. So hat das Verwaltungsgericht Hannover entschieden, dass zusätzliche Lautsprecher, die den Rundfunkempfang in einem mit akustischen Hindernissen eingerichteten Geschäftsraum (hier Sichtschutzblenden der Solarien bei einem Sonnenstudio) gleichmäßig verteilen sollen, nicht der Ermöglichung, sondern der Verbesserung des Rundfunkempfangs dienen. Im Ausstellungsraum eines Kfz-Betriebes wird aber nichts anderes gelten, wenn es sich insgesamt um einen Raum handelt.

Die vorstehend für Lautsprecher aufgestellten Grundsätze gelten gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 und 3 RGebStV auch für weitere Monitore, die an ein Fernsehempfangsgerät angeschlossen sind.

**11. Unterliegen Rundfunkempfangsgeräte (Radio oder Fernseher), die ein Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz „benutzt“, einer besonderen Gebührenpflicht? Wenn ja, wen trifft sie?**

Alle Rundfunkempfangsgeräte (also Radio und Fernseher), die nicht unter die Zweitgerätebefreiung natürlicher Personen und von der Händlergebühr umfasste Empfangsgeräte fallen, unterliegen einer gesonderten zusätzlichen Rundfunkgebühr. So müssen also alle Geräte, mit denen die Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz Rundfunk empfangen können, zusätzlich angemeldet werden. Dabei ist das Rundfunkgerät für denjenigen gebührenpflichtig, der das Radio am Arbeitsplatz des Arbeitnehmers zur Verfügung stellt. Stellt also das Unternehmen seinen Arbeitnehmern Radios oder Fernseher am Arbeitsplatz zur Verfügung, so ist es auch dafür verantwortlich, dass diese Geräte zusätzlich angemeldet werden und zahlt hierfür eine zusätzliche Rundfunkgebühr. Hat der Arbeitnehmer ein Rundfunkgerät selbst mit an seinen Arbeitsplatz gebracht, muss er auch selbst das Radio anmelden und die Rundfunkgebühr zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob er bereits für Rundfunkgeräte in seiner eigenen Wohnung Gebühren entrichtet, da die sogenannte Zweitgerätefreiheit i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. RGebStV nur für weitere Rundfunkgeräte in der eigenen Wohnung oder im eigenen Kfz gilt.

Keine Rundfunkgebührenpflicht dürfte dann vorliegen, wenn das Rundfunkgerät nur einmal und ausnahmsweise an den Arbeitsplatz mitgenommen wird. Denn nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 RGebStV gilt die Zweitgerätefreiheit für tragbare Rundfunkempfangsgeräte auch dann, wenn sie nur vorübergehend außerhalb der Wohnung und des eigenen Kfz zum Empfang bereitgehalten werden. Dies dürfte z.B. dann gegeben sein, wenn ein Arbeitnehmer ein tragbares Radio für eine Weihnachts- oder Karnevalsfeier mit an seinen Arbeitsplatz bringt.

## **12. Ist ein Fernsehgerät, das nur zum Abspielen von Videos oder DVDs des Herstellers benutzt wird, gesondert gebührenpflichtig?**

Grundsätzlich ist jedes Fernsehgerät, das in einem (Kfz-)Betrieb steht, jeweils einzeln gebührenpflichtig, wenn nicht das Händlerprivileg greift (z.B. Verkauf oder Reparatur von Fernsehgeräten; gilt z.B. für Navigationsgeräte mit TV-Empfangsteil). Diese grundsätzliche Gebührenpflicht von Fernsehgeräten gilt auch, wenn das Gerät nur zum Abspielen von Videos oder DVDs (z.B. des Herstellers) dient. Denn es kommt in diesem Zusammenhang nicht auf die tatsächliche Nutzung des Fernsehgerätes zum TV-Empfang an. Vielmehr reicht es nach § 1 Abs. 2 RGebStV aus, dass ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die tatsächliche Nutzung ist hier unerheblich.

Eine einzige Ausnahme ist nur dann ergeben, wenn ein Fernsehgerät für den Empfang von TV-Programmen unbrauchbar gemacht wird. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn bei einem Fernsehgerät die Empfangsbuchse ausgebaut oder so unbrauchbar gemacht wird, dass eine Wiederherstellung der Empfangsmöglichkeit nicht mit wenigen Handgriffen wieder hergerichtet wird. Dies wurde z.B. auch bei einem Verharzen der Empfangsbuchse am Fernseher angenommen, da zur Wiederherstellung der Empfangsmöglichkeit ein Ausbau der alten und ein Neueinbau einer neuen Empfangsbuchse nötig gewesen wäre. Soweit man sich hierzu entscheidet, darf aber nicht vergessen werden, dass auch andere Geräte – wie Videorecorder – eine TV-Empfangsbuchse aufweisen können. Auch die Verwendung dieser Empfangsmöglichkeit muss im oben genannten Rahmen unbrauchbar gemacht werden. Mit Hilfe von Zusatzgeräten wie DVD- oder Video-Recorder kann ein Fernseher (durch Nutzung des sogenannten Scart-Kabels) auch ohne TV-Eingangs- und Ausgangsbuchse TV-Programme empfangen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es für die Frage einer Rundfunkgebührenpflicht für Fernseher nicht darauf ankommt, ob in der Wohnung oder im Firmengebäude ein Antennenanschluss oder ein für den Empfang benötigtes Zusatzgerät (z.B. Settop-Box beim digitalen DBVT Empfang) vorhanden ist. Denn es kommt – wie schon erwähnt – bei § 1 Abs. 2 RGebStV auf das zum Empfang Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts (also hier Fernseher) an.

## **13. Muss für internetfähige Personalcomputer (Internet-PC) eine zusätzliche Rundfunkgebühr entrichtet werden?**

Der RGebStV sieht ab dem 01.01.2007 eine Ausweitung der Rundfunkgebührenpflicht auf sogenannte „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ vor. Dies sind in erster Linie internetfähige PCs, Notebooks und Handys (UMTS). Mit der Neuregelung werden zusätzliche Belastungen vor allem für diejenigen Betriebe verbunden, die bislang kein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät vorgehalten haben – und somit auch noch keine Rundfunkgebühr gezahlt haben. Denn § 5 Abs. 3 RGebStV belegt für geschäftlich genutzte neuartige Rundfunkempfangsgeräte (Internet-PC) unter gewissen Voraussetzungen mit einer Rundfunkgebühr. Da es aber im Unternehmen (im Unterschied zum privaten Bereich) keine Zweitgerätefreiheit gibt, müsste eine solche für Internet-PCs geschaffen werden. Ansonsten wäre es zu einer nicht hinnehmbaren zigfachen Gebührenpflicht für Unternehmen gekommen. Ist auf dem betreffenden Betriebsgrundstück bereits ein anderes, herkömmliches Rundfunkempfangsgerät angemeldet, muss für einen Internet-PC keine Rundfunkgebühr gezahlt werden. Ist bislang kein herkömmliches Rundfunkgerät vorhanden, muss unabhängig von der tatsäch-

lichen Zahl betrieblich genutzter Internet-PCs nur für ein einziges „neuartiges Rundfunkempfangsgerät“ je Grundstück bzw. je zusammenhängendem Grundstück eine Rundfunkgebühr entrichtet werden.

Hierzu soll nach aktuellen Aussagen der Politik auch ein angemeldetes Autoradio ausreichen, wenn das Kfz im Inventar des Betriebes auftaucht. Ob auch mobile Geräte wie UMTS-Handys oder Laptops unter die erwähnte zweitgerätebefreiende Grundstücks Klausel fallen, ist noch nicht abschließend geklärt. Denn die Zweitgerätebefreiung gilt nur für Geräte, die einem Grundstück zuzuordnen sind. Mobile Geräte sollten aber unter die Zweitgerätebefreiung fallen, wenn sie im Inventarverzeichnis des Betriebes aufgeführt sind oder auf vergleichbare Weise für das Grundstück dokumentiert sind (vgl. auch die Begründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages).

Trotz der Zweitgerätebefreiung werden aber Betriebe mit mehreren Filialen mehrfach belastet, wenn sich auf jedem Filialgrundstück jeweils internetfähige PCs befinden. Denn die Zweitgerätebefreiung gilt nur für ein Grundstück bzw. zusammenhängendes Grundstück. Dies wäre bspw. schon dann gegeben, wenn zwei Betriebsgrundstücke durch eine Straße getrennt sind. Für den Kfz-Handel dürfte es regelmäßig nicht zu zusätzlichen Kosten kommen, da regelmäßig schon Rundfunkgebühren für Vorführwagen und sonstige Rundfunkgeräte anfallen.

Soweit die Zweitgerätebefreiung für neuartige Rundfunkempfangsgeräte nicht greift, kann man die Gebührenpflicht für diese Internet-PCs nicht durch technische Vorkehrungen umgehen. Denn die Gebührenpflicht besteht auch ohne tatsächlichen Anschluss ans Internet bzw. ohne den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen über das Internet. Entscheidendes Kriterium ist abermals das „Bereithalten zum Empfang“. Es muss nur die Möglichkeit bestehen, ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand im Betrieb mit dem PC Zugang zum Internet zu erhalten. Es ist in diesem Zusammenhang gleichgültig, ob der PC selbst mit einem Lautsprecher oder einer Soundkarte ausgestattet ist, da das Gerät zumindest in der Lage ist, Sendungen aufzuzeichnen. Unerheblich ist auch, dass kein Breitbandanschluss vorhanden ist, da die Anschlussmöglichkeit für ein Modem über das Telefonnetz ausreichend sein soll.

Die Frage der Gebührenhöhe richtet sich danach, ob internetfähige PCs als Radio- oder zusätzlich auch als Fernsehempfangsgeräte gewertet werden. Da im Internet momentan kaum Fernsehangebote vorhanden sind, haben die Ministerpräsidenten der Länder entschieden, dass vorerst nur eine Rundfunkgebühr in Höhe der Radiogebühr von 5,52 € zu entrichten sein wird.

## **V. Gebührenbeauftragte und ihre Befugnisse**

### **1. Wer sind Gebührenbeauftragte und was machen sie?**

Die Gebührenbeauftragten werden nicht von der GEZ sondern von der LRFA beschäftigt. Sie haben den Auftrag, die von den Rundfunkteilnehmern getätigten oder nicht getätigten Anmeldungen für Radio- und Fernsehgeräte zu überprüfen und die Rundfunkteilnehmer vor Ort zu beraten. Die Tätigkeit der Rundfunkgebührenbeauftragten selbst ist in den Satzungen der einzelnen LRFA geregelt. Zwar beraten die Rundfunkgebührenbeauftragten die Rundfunkteilnehmer auch vor Ort, trotzdem dürfte die Hauptabsicht bei der Beschäftigung von Gebührenbeauftragten in der Nacherhebung von Rundfunkgebühren und der Neuanschuldung von Rundfunkgeräten liegen.

Deswegen sind die Gebührenbeauftragten in ganz Deutschland unterwegs und statten möglichst vielen Privathaushalten und Betrieben einen Besuch ab. Echte Gebührenbeauftragte können sich insoweit durch einen von der LRFA ausgestellten Dienstaussweis legitimieren

und nehmen niemals Bargeld oder Schecks entgegen. Vielmehr erfolgt die Zahlung der Rundfunkgebühren immer per Lastschrift oder Überweisung an die GEZ.

Interessant ist aber auch, dass Gebührenbeauftragte auf Provision arbeiten. So bekommt ein Gebührenbeauftragter bspw. 21 % der von ihm festgestellten Nachzahlungen und 18 € Provision für die Anmeldung eines Fernsehers bzw. 8 € für die eines Radios. Da er zudem auch keine Grundvergütung erhält, ist unseres Erachtens nicht von der Hand zu weisen, dass ein Gebührenbeauftragter regelmäßig ein starkes Interesse an möglichst vielen neu angemeldeten Rundfunkgeräten und einer entsprechend hohen Nachzahlung hat.

## **2. Welche Befugnisse haben Gebührenbeauftragte?**

### **a) Allgemeine Aufgaben und Befugnisse**

Die Beauftragten der LRFA nehmen An- und Änderungsmeldungen der Rundfunkteilnehmer entgegen und treffen Feststellungen i.S.d. § 3 Abs. 2 RGebStV. Sie stellen also z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenpflichtigen, Beginn und Ende des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten und die Art, Zahl, Nutzungsart und Standort der Rundfunkempfangsgeräte fest. Anschließend berechnen sie die sich aus diesen Daten etwaig ergebenden Rundfunkgebühren für bisher nicht angemeldete Rundfunkgeräte nach, die dann an die GEZ zu zahlen sind. Liegen tatsächlich Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Rundfunkteilnehmer ein Rundfunkgerät zum Empfang bereit hält, kann jede Rundfunkanstalt durch ihre Gebührenbeauftragten Auskünfte über Grund, Höhe und Zeitraum der Gebührenpflicht verlangen. Dem Gebührenbeauftragten vor Ort muss die aufgesuchte Person nicht antworten. Allerdings kann die LRFA ihren Anspruch auf Auskunft im sogenannten Verwaltungszwangsverfahren durchsetzen.

Datenschutzrechtlich obliegt die Kontrolle der Gebührenbeauftragten den Datenschutzbeauftragten der zuständigen LRFA.

### **b) Haben Gebührenbeauftragte das Recht, Wohnungen und Firmengrundstück bzw. Gebäude zu betreten?**

Ein Zutrittsrecht zu privaten Wohnungen haben die Gebührenbeauftragten nicht. Denn hier gilt der Grundsatz des Artikels 13 GG: „Die Unverletzlichkeit der Wohnung“. Verweigert ein Rundfunkteilnehmer den Zutritt zu seiner privaten Wohnung, so muss der Gebührenbeauftragte unverrichteter Dinge wieder gehen. Zutritt kann sich die LRFA über ihren Gebührenbeauftragten dann nur verschaffen, wenn sich im Verwaltungszwangs- und anschließend möglicherweise gerichtlichen Verfahren die Rechtmäßigkeit des Auskunfts- und Zutrittsanspruches herausstellt. Aufgrund des möglichen Kostenrisikos verzichten die LRFA aber regelmäßig auf die Durchsetzung des Zutrittsanspruches.

Bei Firmengrundstücken und Firmengebäuden muss differenziert werden. Zu allgemein zugänglichen Firmengrundstücken und öffentlich zugänglichen Räumen in Gebäuden besteht zunächst einmal für jedermann ein allgemeines Zutrittsrecht und damit auch für den Gebührenbeauftragten. Was der Gebührenbeauftragte während dieses Vorgangs wahrnimmt, kann er später bei seiner Datenerhebung verwenden. Kein Zutrittsrecht hat er aber zu nicht allgemein zugänglichen Geschäfts- und Büroräumen, Personalaufenthaltsräumen, Arbeitshallen oder Werkstätten, da sie auch vom Schutzbereich des Artikels 13 GG erfasst sind. Zu diesen Räumen muss dem Gebührenbeauftragten zunächst einmal kein Zutritt gewährt werden. Einen weiteren Besuch eines konkreten Gebührenbeauftragten kann man u.U. damit verhindern, dass man ihm ein Hausverbot erteilt.

**c) Dürfen die Zulassungsbehörden Zulassungsdaten an die Gebührenbeauftragten herausgeben?**

Diese Frage ist noch nicht abschließend geklärt. Grund für die Frage ist, dass Gebührenbeauftragte bei den Zulassungsstellen nach den Daten eines Fahrzeughalters fragen, wenn sie in einem Fahrzeug ein Autoradio entdecken. Im Kfz-Gewerbe erbeten manche Gebührenbeauftragte außerdem von den Zulassungsstellen alle Zulassungsdaten von den auf das Autohaus zugelassenen Fahrzeugen.

Fraglich ist, ob dieses Vorgehen rechtlich haltbar ist. Grundsätzlich kann die LRFA über ihre Gebührenbeauftragten gemäß § 8 Abs. 4 und § 4 Abs. 6 RGebStV Auskünfte bei Meldebehörden einholen und personenbezogene Daten erheben. Hier ist aber erstens fraglich, ob zu der erlaubten Einholung von „Auskünften bei den Meldebehörden“ auch Auskünfte von den Zulassungsbehörden gehören oder ob hier nicht nur die Auskünfte beim Einwohnermeldeamt gemeint sind. Zweitens fordert der Rundfunkgebührenstaatsvertrag, dass für erlaubte meldebehördliche Auskünfte tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass ein Empfangsgerät von einer Person zum Empfang bereitgehalten wird und noch nicht umfassend angezeigt wurde.

Allerdings dürfen die Zulassungsbehörden gemäß § 35 StVG Fahrzeugdaten und Halterdaten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Da das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtanmelden bzw. die Nichtanzeige des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 RGebStV darstellt, sind die Zulassungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen zur Weitergabe von Daten berechtigt. Allerdings müssen unseres Erachtens auch hier zumindest tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist es vor allem unter Datenschutzbeauftragten strittig, ob allein die bloße Existenz eines Autoradios schon eine ausreichende Grundlage für eine Datenlieferung der Zulassungsbehörde sein kann. Unstreitig ist es einem Radio nicht anzusehen, ob es angemeldet ist oder nicht. Deshalb muss nach unserer Auffassung hier schon mehr vorgetragen werden, damit ein Verdacht vorliegt. Insoweit hat auch die für die Koordination der Rundfunkkommission der Länder verantwortliche Mainzer Staatskanzlei erklärt, dass kein genereller Datenabgleich mit den Zulassungsstellen erfolgen soll. Aufgrund der vorstehenden Feststellungen halten wir es für rechtlich äußerst problematisch, wenn Gebührenbeauftragte auf Anfrage von den Zulassungsstellen die Daten aller auf ein Autohaus zugelassenen Fahrzeuge tatsächlich erhalten.



## **B. FAQ-GEMA**

### **1. Was ist die GEMA?**

Die GEMA ist die staatlich anerkannte Treuhänderin für musikalische Nutzungsrechte von 60.000 Mitgliedern und über 1.000.000 ausländischen Berechtigten. Die Abkürzung GEMA bedeutet Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte. Grundsätzlich gilt nämlich, dass derjenige, der Musik komponiert, Musiktexte schreibt oder Musikwerke verlegt, einen Anspruch auf angemessene Bezahlung hat. Dies ist weltweit durch nationale Urheberrechtsgesetze und internationale Verträge geregelt. Allerdings kann kein Komponist, Textdichter und Verleger selbst in ausreichendem Maße überprüfen, wo, wann, wie oft und wie lange sein Titel gespielt wird. Deshalb haben sich Komponisten, Textdichter und Musikverleger in Deutschland zum wirtschaftlichen Verein, der GEMA, zusammengeschlossen und ihn mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt.

### **2. Was sind die Rechtsgrundlagen für die Gebühren, die die GEMA fordert?**

Rechtsgrundlage für die Forderung von Gebühren durch die GEMA ist das Urheberrechtsgesetz. Vergütungsansprüche des Urhebers für Bild- und Tonrechte ergeben sich aus den §§ 27, 54, 54 a, 77 Abs. 2, 85 Abs. 4 und 94 Abs. 5 des Urhebergesetzes (UrhG). § 13 b Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) ermöglicht es dann Verwertungsgesellschaften – zu der auch die GEMA zählt – die Rechte aller Berechtigten wahrzunehmen. Soweit die Verwertungsgesellschaft nach § 13 b Abs. 2 UrhWG einen Vergütungsanspruch geltend macht, wird sogar vermutet, dass sie die Rechte eines Berechtigten wahrnimmt. Die GEMA nimmt also als Verwertungsgesellschaft den zivilrechtlichen Vergütungsanspruch nach dem UrhG der Autoren und Komponisten wahr. Soweit Musik ohne Anmeldung bei der GEMA abgespielt wird, führt dies zu einer Verletzung des Urheberrechts des Komponisten oder Autors. Für diese Urheberrechtsverletzung kann nach § 97 Abs. 1 UrhG neben der Vergütung auch der Schadensersatz verlangt werden.

### **3. Wann entsteht eine GEMA-Gebühr?**

Eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA-Gebühren entsteht immer dann, wenn Musikstücke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, deren Verwertung der GEMA unterliegt. Öffentlich ist eine Wiedergabe dann, wenn die Musik für zwei oder mehrere Personen abgespielt wird. Damit ist der die Musik Abspielende im Normalfall automatisch Kunde der GEMA. Zur Öffentlichkeit gehört dabei jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet (also Musik abspielt), durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Damit ist praktisch jede Situation öffentlich, in der zwei oder mehrere Personen gemeinsam Musik hören. Davon ausgenommen ist natürlich der Fall, dass die Personen alle miteinander befreundet oder verwandt sind. Nach Auffassung der GEMA sind eine Vereinsfeier oder ein Betriebsfest deshalb öffentlich, eine private Party dagegen nicht.

Als öffentliche vergütungspflichtige Musiknutzung kommen somit auch die Live- oder Tonträgermusik bei Veranstaltungen, Hintergrundmusik in Einzelhandelsgeschäften, die Musik in der Telefonwarteschleife und die Musik im Internet (z.B. auf der Homepage des Betriebes) in Betracht.

Unter die GEMA-Gebührenpflicht fällt damit auf jeden Fall das Abspielen von Liedern in der Ausstellungshalle oder im Verkaufsraum eines Kfz-Betriebes, ggf. auch in der Telefonwarteschleife!

### **4. Welche Pflichten hat der Kfz-Betrieb gegenüber der GEMA?**

Der Kfz-Betrieb muss – soweit er öffentlich Musik abspielt – seine Musiknutzung vorher anmelden. Falls das bisher noch nicht geschehen ist, kann er das nach wie vor mit einem

entsprechen Vertrag mit der GEMA durchführen. Falls Musik abgespielt oder aufgeführt wird, ohne vorher entsprechende Nutzungsrechte bei der GEMA einzuholen, kann die GEMA über § 13 b UrhWG Schadensersatzansprüche des Urhebers geltend machen, die bis zum doppelten der normalen Vergütung betragen kann. Im Übrigen ist die GEMA verpflichtet, Unternehmen, die Musikstücke legal nutzen möchten, eine „Rechtelizenz“ zu angemessenen Bedingungen zu geben.

#### **5. Welche genauen Werke werden von der GEMA für wen geschützt?**

Die von der GEMA schützenswerte Rechte betreffen Musikdarbietungen. Dies betrifft also die Musik selber als auch die hierzu verfassten Texte. Für die Urheber eines Musikwerkes, den Komponisten, den Texter, den Sänger, die Musiker und den Verleger verwaltet dann die GEMA die Nutzungsrechte.

#### **6. Wie hoch ist die GEMA-Gebühr bzw. welche Tarife gibt es?**

Für die verschiedensten Arten der öffentlichen Musiknutzung verfügt die GEMA über unterschiedliche Vergütungstarife (z.B. für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen, Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk, Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern oder Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe). Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Einzeltarife, die sich maßgeschneidert nach Art ihrer Musiknutzung richten. Welche Lösung genau auf einen Kfz-Betrieb zutrifft (z.B. wenn er Musikdarbietungen als Hintergrundmusik laufen lässt), sollte mit dem zuständigen GEMA-Beauftragten oder dem GEMA-Berater in der Bezirksdirektion besprochen werden. Die zuständige Bezirksdirektion kann auf der Homepage der GEMA unter der Adresse [www.gema.de](http://www.gema.de) in Erfahrung gebracht werden. Des Weiteren sollten die Mitgliedsbetriebe auch an ihren **Landesverband herantreten, da einige Landesverbände mit der GEMA Rahmenverträge zu günstigeren Konditionen** – meist ein pauschaler Nachlass – **abgeschlossen haben**.

#### **7. Wer erhält die Einnahmen der GEMA?**

Die von der GEMA für ihre Mitglieder beanspruchten Nutzungsgebühren schüttet die GEMA zu über 85 % an die Musikschaffenden wieder aus. Die GEMA macht selbst keinen Gewinn. Vielmehr schüttet sie alle Einnahmen unter Abzug von Verwaltungskosten an die in- und ausländischen Urheber, deren Werke aufgeführt wurden, wieder aus. Dabei wird die GEMA staatlich überwacht, da ihre Arbeit der Aufsicht und Kontrolle des Bundesjustizministeriums, des Deutschen Patent- und Markenamtes, des Bundeskartellamtes und des Berliner Justizsenators unterliegt.

#### **8. Wann wird ein Radio nur vorgeführt oder instand gesetzt und wann wird öffentlich Musik abgespielt?**

Soweit nur Musik abgespielt wird, um Kunden die Radios vorzuführen oder Radios instand zu setzen, müssen keine GEMA-Gebühren gezahlt werden. Dies verstößt gemäß § 56 Abs. 1 UrhG nicht gegen das Urheberrecht. Sollte man überlegen, Vorführgeräte den ganzen Tag im öffentlich zugänglichen Teil des Kfz-Betriebes laufen zu lassen (morgens ein- und abends ausschalten), dürfte dennoch eine GEMA-Gebührenpflicht vorliegen. Denn dann steht regelmäßig das öffentliche Abspielen von Hintergrundmusik im Vordergrund und nicht mehr die Vorführung der Geräte.

**9. Wie ist es zu werten, wenn in mehreren Ausstellungshallen oder Räumen Musik abgespielt wird?**

Hierzu gibt es keine eindeutigen Aussagen. Vielmehr sollte mit den GEMA-Beauftragten Lösungen gefunden werden, dass mehrere Ausstellungshallen – soweit vertretbar – als Einheit zu sehen sind, in denen Musik abgespielt wird.

**10. Gibt es einen Unterschied, wenn Musik aus dem Radio oder von CD gespielt wird?**

In der Tat gibt es einen Unterschied in der Tariffhöhe, wenn Hintergrundmusik über einen CD-Player oder über ein Radiogerät gespielt wird. So gibt es nämlich unterschiedliche Vergütungstarife für Musikdarbietungen bei Wiedergabe von Hörfunksendungen und Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe. In der Regel ist hier die Wiedergabe von Musik von CD kostengünstiger als über das Radio.

**11. Entsteht eine GEMA-Gebühr, wenn Musik in der Werkstatt gehört wird, die auch in den Kundenbereich bzw. die Ausstellungshalle hinein ausstrahlt?**

Diese Frage ist noch nicht abschließend geklärt, aber das Amtsgericht Erfurt hat mit Urteil vom 25.01.2002 hierzu folgendes entschieden (Az: 28 C 3559/01): Die Wiedergabe von Musik ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, wenn Radiomusik in einem Nebenraum (hier: Werkstatt) gespielt wird, der für den Kundenverkehr nicht geöffnet ist. Daran ändert auch die Wahrnehmung der Musik in einem angebundenen Verkaufsraum nichts. Etwas anderes gilt jedoch, wenn das Radiogerät so aufgestellt ist, dass daraus geschlossen werden kann, dass neben der Werkstatt auch der Verkaufsraum mit Musik beschallt werden soll oder die Lautstärke in der Regel so eingestellt ist, dass die Musik grundsätzlich deutlich im Ladenbereich zu hören ist.

**12. Wann verjähren GEMA-Gebühren?**

Die Verjährung wegen Verletzung des Urheberrechtes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechtes richtet sich nach § 102 UrhG. Danach gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des § 195 ff BGB, wonach der Anspruch innerhalb von 3 Jahren verjährt (s.o.). Problematisch ist auch hier der Beginn der Verjährungsfrist. Denn nach § 199 I Nr. 2 BGB beginnt die Frist erst, wenn der Urheber von den anspruchsbeginnenden tatsächlichen Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen. Der Urheber hat aber regelmäßig keine Kenntnis vom öffentlichen Abspielen „seines Liedes“ durch einen Unternehmer. Deshalb beginnt die Verjährung des Vergütungsanspruchs regelmäßig erst mit der Kenntnisnahme der GEMA als Verwertungsgesellschaft vom Vorgang des öffentlichen Abspielens. Allerdings verjährt der Vergütungsanspruch des Urhebers in jedem Fall nach § 199 Abs. 3 und 4 BGB n.F. spätestens nach Ablauf der Höchstfrist von 10 Jahren nach der Anspruchsentstehung (dem öffentlichen Abspielen des Musikstücks).

**13. Wer muss das Vorliegen des Vergütungsanspruches der GEMA beweisen?**

Wie bei den Fragen zur GEZ beschrieben, muss grundsätzlich derjenige die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen, der sich auf den Anspruch beruft. Das wäre eigentlich die GEMA. Allerdings hilft der GEMA hier § 13 UrhWG, der die sogenannte „GEMA-Vermutung“ enthält. Diese GEMA-Vermutung besagt, dass aufgrund des umfassenden Weltrepertoires, über dessen Rechtswahrnehmung die GEMA verfügt, eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass die Aufführung von in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik der Vergütungspflicht unterliegen. Jeder der behauptet, dass bei einer Veranstaltung bzw. hier bei der Verwendung von Hintergrundmusik kein Werk des GEMA-Repertoires wiedergegeben wurde, muss hierfür den Beweis führen. Das heißt, dass er dies z.B. nur durch Vorlage

eines vollständigen Musikprogramms für die betreffende Veranstaltung bzw. für betreffende Hintergrundmusik angeben muss. Soweit also die GEMA z.B. durch ihre GEMA-Beauftragen festgestellt hat, dass in den Ausstellungsräumen eines Kfz-Betriebes Hintergrundmusik läuft, spricht erst einmal die GEMA-Vermutung dafür, dass eine GEMA-Gebührenpflicht besteht. Dann obliegt es dem Kfz-Unternehmer, das Gegenteil zu beweisen.

Bonn, den 22.11.2006 Lg/tei  
gez. Stefan Laing